

HANS-JÜRGEN AHRENS  
CHRISTIAN VON BAR  
GERFRIED FISCHER  
ANDREAS SPICKHOFF  
JOCHEN TAUPITZ

Herausgeber

# Medizin und Haftung

Festschrift  
für Erwin Deutsch  
zum 80. Geburtstag

 Springer

# Medizin und Haftung



Hans-Jürgen Ahrens • Christian von Bar  
Gerfried Fischer • Andreas Spickhoff  
Jochen Taupitz  
Herausgeber

# Medizin und Haftung

Festschrift für Erwin Deutsch  
zum 80. Geburtstag

 Springer

## *Herausgeber*

Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens  
Universität Osnabrück  
Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht  
Katharinenstraße 13-15  
49069 Osnabrück  
hahrens@uos.de

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Christian von Bar  
Universität Osnabrück  
European Legal Studies Institut  
Heger-Tor-Wall 12  
49074 Osnabrück  
ispreen@uos.de

Prof. Dr. Gerfried Fischer, LL.M.  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Juristische Fakultät  
Universitätsplatz 10a  
06108 Halle (Saale)  
gerfried.fischer@jura.uni-halle.de

Prof. Dr. Andreas Spickhoff  
Universität Regensburg  
Forschungsstelle für Medizinrecht  
und Gesundheitsrecht  
Universitätsstraße 31  
93053 Regensburg  
andreas.spickhoff@jura.uni-regensburg.de

Prof. Dr. Jochen Taupitz  
Institut für Deutsches, Europäisches  
und Internationales Medizinrecht,  
Gesundheitsrecht und Bioethik  
der Universitäten Heidelberg  
und Mannheim (IMGB)  
Schloss, Westflügel  
68131 Mannheim  
taupitz@jura.uni-mannheim.de

ISBN 978-3-642-00611-1

e-ISBN 978-3-642-00612-8

DOI 10.1007/978-3-642-00612-8

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2009

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funk-sendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandgestaltung: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

9 8 7 6 5 4 3 2 1

springer.de

## Zum Geleit: Erwin Deutsch 80 Jahre

Erwin Deutsch vollendet am 6. April 2009 sein 80. Lebensjahr. Schon der 80. Geburtstag? Ist nicht vielen die akademische Feier und die Übergabe der Festschrift zum 70. Geburtstag in der altherwürdigen Aula der Georg August-Universität am Wilhelmsplatz in frischer Erinnerung? Wer wie der Verfasser der nachfolgenden Zeilen regelmäßig mit dem Jubilar telefoniert, möchte den Ablauf von zehn weiteren Jahren seit der damaligen Feier kaum für möglich halten. Denn der Tatendrang von Erwin Deutsch erscheint ungebremst, die wissenschaftliche Produktivität der letzten zehn Jahre kann manchen im Amt befindlichen Lehrstuhlinhaber neidvoll erblassen lassen, und seine den wahren Wissenschaftler kennzeichnende, jedoch so nicht oft erfahrbare Neugier ist immens. Gewiss, die Gesundheit und das Schicksal haben Erwin Deutsch in den letzten zehn Jahren manchmal in einer Weise zu schaffen gemacht, die andere zerbrechen lassen hätten. Doch sein Wissensdurst, daraus folgende stets neue Pläne und die Arbeit haben sicherlich dabei geholfen, die Dinge so zu nehmen, wie sie nun einmal sind. Unschätzbare Unterstützung hat Erwin Deutsch bei alledem von seiner Familie (mit neun Enkeln) erfahren, allen voran von seiner ihn liebevoll umsorgenden Frau Hanna. Wenn Erwin Deutsch als „arztrechtliches Urgestein“ (so eine schöne Formulierung von Hans Lilie) über Patienten und ihre Rechte, über die Patientenautonomie, redet, weiß er, worüber er spricht.

Nimmt man sich indes ein wenig Zeit und lässt die letzten zehn Jahre Revue passieren<sup>1</sup>, dann merkt man schnell, wozu Erwin Deutsch sie genutzt hat. Er ist keiner, der Ankündigungen keine Taten folgen lässt, wohl aber jemand, der ohne Ankündigung viel tut. Erst nach seiner Emeritierung hat er sich der Literaturgattung des Gesetzeskommentators verschrieben und (mittlerweile in zweiter Auflage) einen Kommentar zum AMG und einen weiteren zum MPG (dessen zweite Auflage geplant ist) mitverfasst und herausgegeben. Überhaupt legt Erwin Deutsch mehr Wert auf das eigene Verfassen von Publikationen als auf die bloße Herausgeberschaft. Mitverfasst hat Erwin Deutsch das Standardhandbuch zum Transfusionsrecht (mittlerweile in der zweiten Auflage erschienen). Das Lehrbuch zum Medizinrecht ist in der fünften und sechsten Auflage zu etwa der Hälfte weiter von ihm mitbetreut worden und hat mittlerweile die Schallgrenze der tausend Seiten durchbrochen. Wer deshalb meint, Erwin Deutsch könne sich nicht mehr kurz fassen, liegt falsch. Wohl aber entspricht der Bedeutungszuwachs des Medizinrechts dem Umstand, dass sich das Werk von der ersten bis zu aktuellen Aufla-

---

<sup>1</sup> Eine ausführliche Würdigung von Erwin Deutsch als Rechtswissenschaftler, Richter und rechtspolitischer Ratgeber findet sich bei *Ahrens*, FS Deutsch, 1999, S. 1 ff.

ge vom Volumen her etwa verdreifacht hat. Neu aufgelegt worden ist auch das Lehrbuch zu den Unerlaubten Handlungen (nunmehr mit dem Obertitel „Deliktsrecht“, zusammen mit Hans Jürgen Ahrens); eine weitere Neuauflage erscheint demnächst. Gleich drei weitere Neuauflagen hat das Lehrbuch zum Versicherungsrecht erhalten; die letzte (2008) enthält die erste Gesamtdarstellung des unmittelbar zuvor neugefassten VVG.

Aus der Fülle weiterer Aufsätze, Anmerkungen, Buchrezensionen usw. der letzten zehn Jahre<sup>2</sup> seien zwei Themenkreise herausgegriffen, welche die wissenschaftliche Neugier des Jubilars, aber auch seine kritische Distanz zu manchen neueren Entwicklungen exemplifizieren mögen. Es handelt sich zum einen um das permanente Interesse von Erwin Deutsch an der medizinischen Forschung, ihrer Entwicklung und den sie betreffenden juristischen Rahmenbedingungen. Nach 1999<sup>3</sup> hat er zwei weitere beeindruckende internationale Kongresse initiiert, deren zweiter hier in Göttingen soeben abgeschlossen worden ist.<sup>4</sup> Nur am Rande sei dankend hervorgehoben, dass die VW-Stiftung diese Tagungen, die sich allesamt durch ein wahrlich interdisziplinär und international mehr als respektables Teilnehmerfeld ausgezeichnet haben, finanziert und dadurch ermöglicht hat. Sie hat damit auf beeindruckende Weise ihrer frühen Förderung des Medizinrechts unter der Leitung der Altmeister Erwin Deutsch und Hans-Ludwig Schreiber in Göttingen Kontinuität verliehen. Bis auf den heutigen Tag ist Erwin Deutsch übriggens Mitglied der Ethik-Kommission der Medizinischen Hochschule in Hannover.

Den zweiten Akzent, der an dieser Stelle hervorgehoben sei, hat Erwin Deutsch wiederum im Kontext von Rechtsfragen der (typischerweise, aber nicht notwendig medizinischen) Forschung gesetzt. Wohl als der erste und bis heute als einer von ganz wenigen hat er nämlich die Praxis der Kontrolle guten wissenschaftlichen Standards durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft in Gestalt von Ombudskommissionen auf den verschiedenen Ebenen (der universitären oder auch derjenigen der DFG) durchaus – und mit Grund – kritisch begleitet. Da die DFG in zivilrechtlichen Handlungsformen auftritt, hat Erwin Deutsch ihren von ihm spöttisch „wissenschaftspolizeilichen“ Aktivitäten Grenzen aufgezeigt, freilich nicht ohne zu bemerken, dass eine Organisation, die de facto ausschließlich aus öffentlichen Geldern gespeist wird, sich der Grundrechtsbindung nicht einfach durch eine „Flucht ins Privatrecht“ entziehen kann. Wenn deswegen juristische Zweifelsfragen (wie etwa die Abgrenzung des Heilversuchs vom wissenschaftlichen Experiment), vor allem aber methodische Einwände gegen Forschungsmaßnahmen von Wissenschaftlern bei voller Namensnennung in der regionalen und überörtlichen Tagespresse durch die DFG angeprangert werden (was eine Hochschulleitung nie tun dürfe, ohne gegen die grundgesetzlich garantierte Wissen-

---

<sup>2</sup> Diese sind in dem am Ende dieser Festschrift abgedruckten Schriftenverzeichnis, freilich in den Grenzen des den Herausgebern Auffindbaren, zusammengestellt. Zu den früheren Veröffentlichungen siehe Festschrift für Erwin Deutsch 1999, S. 995-1029.

<sup>3</sup> Dokumentiert im Tagungsband: *Deutsch/Taupitz*, Forschungsfreiheit und Forschungskontrolle in der Medizin – Zur geplanten Deklaration von Helsinki, 2002.

<sup>4</sup> Eine vorherige Tagung fand 2003 in Regensburg statt (dokumentiert im Tagungsband *Deutsch/Schreiber/Spickhoff/Taupitz*, Die klinische Prüfung in der Medizin – Europäische Regelwerke auf dem Prüfstand, 2005).

schaftsfreiheit zu verstoßen), dann ist insoweit in der Tat mehr als nur leise Kritik angezeigt. Dass Erwin Deutsch diese Kritik als Emeritus unbefangen aussprechen kann, liegt auf der Hand; er hätte seine Kritik aber auch zu Zeiten, als er noch nicht entpflichtet war, nicht minder deutlich verlauten lassen.

Neben praktischen Hilfestellungen für Mediziner in konkreten Fällen, die häufig in wissenschaftliche Beiträge gemündet sind, unterrichtet Erwin Deutsch bis auf den heutigen Tag gerne und – wie man hört – mit nach wie vor großem Zuspruch, wobei er seit der „Wende“ neben der Lehrtätigkeit in Göttingen auch regelmäßig arztrechtliche, haftungsrechtliche, immaterialgüterrechtliche oder versicherungsrechtliche Veranstaltungen an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg anbietet. Gefreut hat ihn, als er vor nicht all zu langer Zeit im Göttinger Tageblatt von einem heutigen Botschafter der Bundesrepublik und einem früheren Göttinger Jura-Studenten als einer von drei akademischen Lehrern der Juristischen Fakultät erwähnt wurde, die einen besonders lang anhaltenden Eindruck hinterlassen haben.<sup>5</sup>

Das achte Lebensjahrzehnt war für Erwin Deutsch neben einer Zeit weiteren Säens auch ein Jahrzehnt der Ernte. Sein wissenschaftliches Wirken ist nach wie vor durch zahlreiche Zitate in höchsten Gerichtsentscheidungen, vor allem aber auch durch zwei weitere Ehrendokorate gewürdigt worden: Die Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg verlieh ihm für seine Verdienste rund um den Wiederaufbau der Hallenser Fakultät und seinen späteren Einsatz einen Dr. iur. h. c., die Juristische Fakultät der Dokuz Eylül-Universität Izmir verlieh Erwin Deutsch einen weiteren Dr. iur. h. c. Dass der Jubilar weit über die Grenzen Deutschland hinaus gewirkt hat, zeigte sich bei der Verleihung der letztgenannten Ehrendoktorwürde beispielhaft auch daran, dass der damalige Dekan der dortigen Rechtsfakultät, Şeref Ertaş, ein Doktorand von Erwin Deutsch war. Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen ehrte Erwin Deutsch mit der Albrecht-von-Haller-Medaille für seine Verdienste.

Es versteht sich von selbst, dass Erwin Deutsch, seit jeher kleinere, aber auch größere Reisen liebend, die jeweiligen Ehrungen vor Ort in würdigen akademischen Feiern in Empfang genommen hat, übrigens gern auch die jeweiligen Talarre, von denen sich in der Höltystraße nun mittlerweile eine schöne Sammlung befinden muss. Dass Erwin Deutsch ein Vorreiter für die Abschaffung alter akademischer Bräuche ist, wird man wohl nicht sagen dürfen. Auch abgesehen von solchen Anlässen hat Erwin Deutsch es sich auch in den letzten zehn Jahren nicht nehmen lassen, ins Ausland – und zwar bis hin auf die andere Seite der Erdkugel (Asien, Australien, Neuseeland) – zu reisen. Besondere Freude hat ihm ein Besuch der Columbia University im Sommer 2007 anlässlich des 50jährigen Jahrestages des Erhalts seines Titels eines Master of Comparative Law der Columbia University in New York gemacht; die Hinreise erfolgte nicht anders als fünfzig Jahre zuvor mit dem Schiff, mögen auch die Bequemlichkeiten auf der Queen Mary II heute größer sein als damals. Wenn ich Erwin Deutsch recht verstanden habe, waren es ihm schon fast zu viele.

---

<sup>5</sup> Göttinger Tageblatt vom 12.8.2008 (Interview von *Rolf Ulrich*).

Sieht man einmal von seiner Liebe zu ausgewählten Werken der klassischen Musik und insbesondere der Opernliteratur ab, so wird man sagen dürfen, dass Erwin Deutsch seinen Beruf zum Hobby oder sein Hobby zum Beruf machen konnte. Auch daraus erklärt sich seine trotz der Emeritierung nie nachlassende Aktivität als Rechtswissenschaftler, und zwar sowohl als Forschender als auch als Lehrender. Jedem, der dabei war, ist als Ausdruck dessen die glanzvolle Eröffnung der ersten Medizinrechtslehrrtagung in Halle im Mai 2008 in Erinnerung, die durch Vorträge der drei Grandseigneurs des Medizinrechts (Erwin Deutsch, Adolf Laufs und Hans Ludwig Schreiber) eröffnet wurden. Erwin Deutsch erschien mit nur noch notdürftig fixiertem gebrochenem Bein, ärztlichen Bedenken zum Trotz. Und viel von dem Klima, in welchem am Lehrstuhl von Erwin Deutsch gearbeitet wurde, zeigt das bis heute alle zwei Jahre stattfindende Treffen früherer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es stand nie zur Diskussion, dieses Treffen ausschließlich als Geselligkeit auszugestalten (die es selbstredend gleichfalls ist). Den zeitlichen Hauptanteil nehmen vielmehr Vorträge früherer Lehrstuhlsangehöriger aus den Themengebieten ein, die den Jubilar interessieren, seien es haftungsrechtliche, medizinrechtliche, kollisionsrechtliche, rechtsvergleichende oder versicherungsrechtliche Fragestellungen. Die durchaus oft kontroversen Diskussionen, die durch große, aber nie verletzende Offenheit gekennzeichnet sind, und ein Streben nach pragmatischer Ausgestaltung der Dogmatik lassen dann alsbald die Atmosphäre entstehen, welche so viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Erwin Deutsch geprägt hat.

Inhaltlich ist die Festschrift schwerpunktmäßig den Themenbereichen Recht und Medizin sowie Haftungs- und Versicherungsrecht, aber auch darüber hinaus gehend Grundfragen des Zivilrechts gewidmet. Darunter befinden sich - für eine Festschrift für Erwin Deutsch eigentlich selbstverständlich - intradisziplinär, interdisziplinär sowie europäisch und darüber hinausgehend international-rechtsvergleichend angelegte Beiträge. Wir hoffen, die Festschrift damit auf große Interessengebiete des Jubilars fokussiert zu haben, auch wenn diese gewiss nicht vollständig abgebildet worden sind.

Die Herausgeber danken dem Springer-Verlag, mit dem Erwin Deutsch seit langem bevorzugt verbunden ist, für die verlegerische Betreuung der Festschrift, sie danken Frau Joanna Karmanski für ihren unermüdlichen Einsatz dabei, die Festschrift insgesamt im besten Sinne des Wortes „in Form“ gebracht zu haben, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Andreas Spickhoff, insbesondere Frau Simone Schönberger, für ihre permanente Unterstützung bei den redaktionellen Arbeiten. Dem Jubilar wünschen die Herausgeber von ganzem Herzen noch viele weitere Jahre der Neugier, der Produktivität und der Kreativität, vor allem aber der Gesundheit und der persönlichen Erfüllung.

Im Namen der Herausgeber

Andreas Spickhoff

# Inhaltsverzeichnis

**Zum Geleit: Erwin Deutsch 80 Jahre..... V**

## **Medizin und Recht**

*Andrew Alston*

Wrongful Detention and Mental Health: An Australian Perspective ..... 3

*Erwin Bernat*

Sind geklonte Embryonen „entwicklungsfähige Zellen“ i.S.v. § 1 Abs. 3 FMedG? – Anmerkungen zu R (on the Application of Quintavalle) v. Secretary of State for Health..... 19

*Hilmar Burchardi / Friedemann Nauck*

Unsichere Entscheidungsgrundlagen für den Intensivmediziner ..... 43

*Francesco D. Busnelli*

The Problem of Reproductive Cloning ..... 59

*Petra Butler*

Medical Misadventure ..... 69

*Amalia Diurni*

Die Arzthaftung von gestern und das Medizinrecht von heute in rechtsvergleichender Perspektive ..... 85

*Elmar Doppelfeld*

Regelungen für die medizinische Forschung – Harmonisierung durch den Europarat..... 103

*Gunnar Duttge*

Striktes Verbot der Arzneimittelprüfung an zwangsweise Untergebrachten (§ 40 I S. 3 Nr. 4 AMG)? ..... 119

*Alexander P. F. Ehlers / Antje-Katrin Heinemann*

Biosimilars – ein Markt der Zukunft? ..... 137

*Gerfried Fischer*

Haftung für die Fehler von Ethik-Kommissionen nach der Änderung des AMG von 2004 ..... 151

*Ulrich Foerste*

Beweiserleichterung nach groben und einfachen Behandlungsfehlern..... 165

*Jens Göben*

Der „Off-Label-Use“ von Fertigarzneimitteln: Offene Fragen an der Schnittstelle von Standard, Humanität und Wirtschaftlichkeitsgebot..... 179

*Dieter Hart*

Nutzen und Risiko in klinischen Prüfungen von Arzneimitteln – Abwägung, Aufklärung, Verfahren..... 197

*Horst Hasskarl*

Verantwortung der sachkundigen Person nach § 14 AMG.....217

*Timothy Stoltzfus Jost*

Oversight of Marketing Relationships Between Physicians and the Drug and Device Industry: A Comparative Study..... 231

*Christian Katzenmeier / Jonas Knetsch*

Ersatzleistungen bei angeborenen Schäden statt Haftung für neues Leben: Rechtsentwicklung in Frankreich - Anregungen für das deutsche Recht.....247

*Thorsten Kingreen*

Medizinrecht und Gesundheitsrecht.....283

*Christian Kopetzki*

Zur Lage der embryonalen Stammzellen in Österreich .....297

*Otto Ernst Krasney*

Versicherungsschutz während Krankenhausbehandlung und medizinischer Rehabilitation durch die gesetzliche Unfallversicherung.....317

*Hans Lilie*

Überwachung und Prüfung der Transplantationsmedizin.....331

*Voker Lipp*

Medizinische Forschung am Menschen: Legitimation und Probandenschutz ....343

*Hans-Dieter Lippert*

Wem gehören Daten, die im Rahmen von Forschungsprojekten gewonnen werden?..... 359

---

<i>Gerhard Müller / Jan Knöbl</i> Der ärztliche Behandlungsabbruch, Änderung der Therapieziele am Lebensende – Rechtssicherheit für den Arzt? .....	371
<i>David G. Owen</i> Design Defects in Prescription Drugs: Intersections of Law and Science in American Products Liability Law .....	389
<i>Frank Pflüger</i> GKV-Kostentragung für Medizinprodukte in klinischen Prüfungen .....	405
<i>Heinz Pichlmaier / Hans Friedrich Kienzle</i> Rechte und Pflichten des Arztes .....	415
<i>Reinhard Richardi</i> Lebensschutz durch Legalisierung der anonymen Geburt? .....	425
<i>Henning Rosenau</i> Die Setzung von Standards in der Transplantation: Aufgabe und Legitimation der Bundesärztekammer .....	435
<i>Axel Sander</i> Schutzfähigkeit von ex ante-Unterlagen im Nachzulassungsverfahren .....	453
<i>Gerhard H. Schlund</i> Zu den juristischen Besonderheiten des Arzthaftungsprozesses .....	463
<i>Karsten Scholz</i> Ärztliche Weiterbildung in medizinischen Versorgungszentren.....	481
<i>Hans-Ludwig Schreiber</i> Patientenverfügung als Lösung des Problems der Sterbehilfe? .....	493
<i>Friedrich-Christian Schroeder</i> Zur Legitimation des § 216 StGB .....	505
<i>Ekkehard Schumann</i> Die Therapiefreiheit des Arztes und die Einfuhr von Blut seiner Patienten zu Zwecken der Diagnostik oder der Bearbeitung.....	511
<i>Eva Schumann</i> <i>De medicis et aegrotis</i> – Arztrecht im Frühmittelalter.....	545
<i>Amos Shapira</i> Notes on the Normative Regulation of Novel Biomedical Technologies .....	569

*Peter Skegg*  
“Surgical Operation” Provisions in Commonwealth Criminal Codes .....581

*Michele Slatter*  
‘Too much of a Good Thing’: Changing Legal Responses to Hoarding.....597

*Erich Steffen*  
Einige Gedanken zur Arzthaftung unter einer evidenz-basierten Medizin ..... 615

*Udo Steiner*  
Zur Lage des Arztes als freiem Beruf .....635

*Jochen Taupitz / Carmen Rösch*  
Zustimmendes Votum einer Ethikkommission nach Ablehnung der AMG-Studie durch eine andere Ethikkommission? .....647

*Wilhelm Uhlenbruck*  
Die endlose Geschichte der Patientenverfügung..... 663

*Christa van Wyk*  
Drug-resistant Tuberculosis and Coercive Legal Measures in South Africa: A Comparative and International Law Perspective ..... 679

**Haftungs- und Versicherungsrecht**

*Hans-Jürgen Ahrens*  
Deliktische Haftung für Justizunrecht – Privilegien im gerichtlichen Verfahren .....701

*Stathis Banakas*  
Injuries, Damages and a Puzzle: Can an Effect ever Precede its Cause?..... 729

*Gert Brüggemeier*  
Gemeinsamer Referenzrahmen (Entwurf), Buch VI: „Außervertragliche Haftung für die Schädigung anderer“ – eine kritische Stellungnahme ..... 749

*Johannes Hager*  
Durchführungsdefizite beim Ersatz des Schadens? .....769

*Helmut Koziol*  
Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten: Spiegelbild- oder Differenzierungsthese?.....781

---

<i>Rüdiger Krause</i> Schadensersatz bei Streiks nach englischem Recht – Neue Risiken durch OBG Ltd. v. Allan?.....	795
<i>Gunther Kühne</i> Das Anknüpfungssystem des neuen europäischen internationalen Delikts- rechts.....	817
<i>Dirk Looschelders</i> Rettungsobliegenheit des Versicherungsnehmers und Ersatz der Rettungs- kosten nach dem neuen VVG .....	835
<i>Egon Lorenz</i> Zur quotalen Kürzung der Leistungspflicht des Versicherers bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungs- nehmer .....	855
<i>Karl-Heinz Matthies</i> Richterliche Mediation im Lichte der Amtshaftung .....	869
<i>Dieter Medicus</i> Die eigenübliche Sorgfalt und der Straßenverkehr .....	883
<i>Gottfried Schiemann</i> Das sonstige Recht – abschreckendes oder gutes Beispiel für ein europäisches Deliktsrecht?.....	895
<i>Andreas Spickhoff</i> Die Einheit des Rechtswidrigkeitsurteils im Zusammenspiel von Internatio- nalem Privat- und Strafrecht .....	907
<i>Gerald Spindler</i> Erosion des Persönlichkeitsrechts im Internet?.....	925
<i>Hans Stoll</i> Deliktsrechtliche Verantwortung für bewusste Selbstgefährdung des Verletzten.....	943
<i>Hans Claudius Taschner</i> Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen Produkt- haftung .....	957
<i>Kee-Young Yeun</i> Das Koreanische Produkthaftungsgesetz (KPHG).....	975

*Seok-Chand Yoon*

Der deliktische Schutz des Persönlichkeitsrechts im koreanischen Zivilrecht -  
Eine rechtsvergleichende Untersuchung .....997

**Grundfragen des Zivilrechts**

*Tony Angelo*

A Pacific Medley – Conflicts, Codes and Comparisons ..... 1009

*Christian von Bar*

Zwischen wissenschaftlichem Entwurf und politischer Willensbildung:  
Funktionen und Struktur des Gemeinsamen Referenzrahmens ..... 1025

*Jürgen Costede*

Fragen zur Reichweite vertraglicher Leistungspflichten (§§ 275, 313 BGB)... 1037

*Peter Hanau*

Intensitätsstufen arbeitsvertraglicher Bindung..... 1051

*Dieter Henrich*

Ist auf die Rechtsausübungssperre des § 1600 d Abs. 4 BGB noch Verlass? ... 1063

*Seokin Huang*

Das Bürgerliche Gesetzbuch Koreas - Eine vergleichende Darstellung ..... 1073

**Autorenverzeichnis** ..... 1089

**Schriftenverzeichnis von Erwin Deutsch** ..... 1095